

Hinweise für die Anfertigung von Prüfungsarbeiten in Zusammenarbeit mit Unternehmen

Die Hochschule Bremerhaven unterstützt die Anfertigung von Prüfungsarbeiten (Diplom-, Bachelor- und Masterarbeiten) im betrieblichen Zusammenhang. Sie akzeptiert dabei das berechnete Interesse beteiligter Unternehmen an der Geheimhaltung von vertraulichen betrieblichen Informationen aller Art im Rahmen des Prüfungsverfahrens. Die Hochschule ist in diesem Zusammenhang allerdings regelmäßig nur Beteiligte des Prüfungsverhältnisses. Rechtliche Beziehungen zwischen ihr und dem jeweiligen Unternehmen werden durch die Genehmigung der jeweiligen Prüfungsarbeit nicht begründet. Die Geheimhaltungsinteressen beteiligter Firmen sind gleichwohl durch die bestehenden prüfungs-, verwaltungs- und dienstrechtlichen Regelungen in ausreichendem Maß gewahrt.

Die prüfenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind Beteiligte im öffentlich-rechtlichen Prüfungsverfahren. Sie unterliegen damit bereits von Amts wegen der Schweigepflicht. Soweit Lehrbeauftragte involviert sind, werden diese im Rahmen der Erteilung des Lehrauftrags entsprechend vertraglich verpflichtet. Die im Zusammenhang mit der Bewertung der Prüfungsarbeit bekannt gewordenen Daten der Studierenden und der beteiligten Firmen sind auch durch die Bestimmungen in der Prüfungsordnung geschützt. Die Allgemeinen Teile der Prüfungsordnungen der Hochschule Bremerhaven bestimmen, dass die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen der Amtsverschwiegenheit unterliegen. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

Darüber hinaus besteht im Prüfungsverfahren für die auf Seiten der Hochschule Beteiligten Geheimhaltungspflicht nach § 30 Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz. Diese Bestimmung gilt durch entsprechenden Verweis durch die Allgemeinen Teile der Prüfungsordnungen für alle Prüfungen in der Hochschule. Im Fall einer Geheimnisverletzung liegt bei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern ein mit Disziplinarverfahren bedrohtes Dienstvergehen vor. Etwaige Schadensersatzansprüche beteiligter Firmen können nach Amtshaftungsgrundsätzen geltend gemacht werden. Die Firmen sind damit hinsichtlich ihrer Geschäftsgeheimnisse und wirtschaftlichen Interessen grundsätzlich hinreichend abgesichert.

Die Prüflinge sind in die vorgenannten Pflichten allerdings nicht eingebunden, da sie nicht in einem Dienstverhältnis zur Hochschule stehen. Die Geheimhaltung vertraulicher Informationen der Unternehmen muss deshalb erforderlichenfalls durch gesonderte Vereinbarung zwischen Prüfling und Unternehmen vereinbart werden.

Soweit beteiligte Unternehmen gleichwohl Wert auf eine gesonderte Geheimhaltungsvereinbarung mit der Hochschule legen, kann diese auf Basis des Musters der nachfolgenden Vereinbarung geschehen. Soweit die Mustervereinbarung hinsichtlich der geregelten Verpflichtungen unverändert bleibt, sind die betreuenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer durch den Rektor zur Unterzeichnung für die Hochschule ermächtigt.

Darüber hinausgehende Verpflichtungserklärungen von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern oder der Hochschule insgesamt, beispielsweise ein Anerkenntnis von Vertragsstrafen, Akzeptanz der Umkehr der Beweislast oder Ähnliches können nicht abgegeben werden. Das Gleiche gilt für die Übernahme einer Garantie oder der Haftung für ein Ergebnis einer Prüfungsarbeit.